

Satzung

über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Stadt Unkel vom 1. August 1996

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages

Die Stadt Unkel erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung von Kosten, die ihr für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag).

§ 2

Beitragsschuldner

(1) Beitragspflichtig sind alle selbstständig tätigen Personen und Unternehmen, denen im Stadtgebiet durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die ohne in der Stadt ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Stadt tätig sind.

(2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind alle selbstständig tätigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr erwachsen. Unmittelbare Vorteile haben selbstständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbstständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, sind sie Gesamtschuldner.

(4) Nicht der Beitragspflicht unterliegen der Bund, die Länder und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen.

§ 3 Beitragsmaßstab, Beitragsermittlung *)

(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil wird in einem Messbetrag ausgedrückt, der sich nach den objektiv gegebenen Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten bemisst. Bemessungsgrundlage für die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten sind die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr (Mehreinnahmen).

(2) Die Mehreinnahmen werden aus dem Jahresumsatz im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes ermittelt. Maßgebend ist der Jahresumsatz des Erhebungszeitraumes. Ist ein solcher nicht vorhanden, wird auf der Grundlage vergleichbarer Betriebe und nach den Umständen des Einzelfalles geschätzt. Der Umsatzanteil, der aus dem Fremdenverkehr erzielt wird, wird geschätzt. Für Personen und Unternehmen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden, werden ein dem Umsatz nach Satz 1 vergleichbarer Betrag und der Anteil, der aus dem Fremdenverkehr erzielt wird, von der Stadt geschätzt. Bei der Schätzung nach den Sätzen 2, 3 Halbsatz 2 und 4 werden die Art und der Umfang der Tätigkeit, die Lage und Größe der Betriebsräume, die Zusammensetzung des Kundenkreises und die Zeitspanne berücksichtigt, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes ausgeübt wird. Die Stadt kann Erklärungen über Grundlagen für die Schätzungen verlangen. Die Erklärungen sind solche im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung (AO). Für die Schätzungen ist der Ausschuss für Tourismus und Städtepartnerschaft zuständig.

(3) Die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten einer Tätigkeit werden durch den niedrigsten Reingewinnsatz der am Beginn des Erhebungszeitraumes geltenden Richtsatzsammlung für Rheinland-Pfalz für den in Absatz 2 Satz 2 zugrunde gelegten Zeitraum ausgedrückt. Ist eine Tätigkeit nicht in der Richtsatzsammlung enthalten, wird der zuzuordnende Hundertsatz geschätzt. Für die Schätzung ist der Ausschuss für Tourismus und Städtepartnerschaft zuständig

(4) Der Messbetrag wird auf Grund der Mehreinnahmen nach Absatz 2 mit dem im Einzelfall maßgebenden Gewinnsatz nach Absatz 3 ermittelt.

(5) Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu ermitteln.

(6) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird in jedem Erhebungszeitraum nach einem Vomhundertsatz des Messbetrags bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

*) 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Stadt Unkel v.04.nov.2008

§ 4 Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Erhebungszeitraums; Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld erst mit der Aufnahme dieser Tätigkeit.

§ 5 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Beitragspflichtige hat der Stadt Unkel die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrags mitzuteilen.

(2) Kommt der Beitragspflichtige den Anzeige- und Auskunftspflichten nach Absatz 1 nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Beitragsermittlung schätzen. Die Schätzung erfolgt nach Maßgabe des gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG entsprechend anwendbaren § 162 AO.

§ 6 Vorausleistungen, Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Der Beitragsschuldner hat am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres eine Vorausleistung auf seine Beitragsschuld für den laufenden Erhebungszeitraum zu entrichten. Die Vorausleistung beträgt jeweils ein Viertel des im letzten Beitragsbescheid festgesetzten Beitrags. Die Stadt kann die Vorausleistung auf die Beitragsschuld an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für den laufenden Erhebungszeitraum ergeben wird; dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Beitragspflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraums eintreten. Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der Vorausleistungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids zu entrichten (Abschlusszahlung). Ist die Beitragsschuld kleiner als die Summe der Vorausleistungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids dem Beitragsschuldner erstattet.

(2) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig; Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Übt der Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert darzustellen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten *)

Wer entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrags nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG, die mit einer Geldbuße bis zu 10.225,84 EUR geahndet werden kann.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages A vom 23.12.1986 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Unkel, den 1. August 1996
Stadt Unkel

Zimmermann
Stadtbürgermeister